

Protokoll

über die Verkehrsbesichtigung am 18.03.2015 in Reichenbach an der Fils

Teilnehmer:

Bürgermeisteramt Reichenbach (Frau Eberlein)
Polizeipräsidium Reutlingen (Herr Fietz)
Landratsamt Esslingen – Straßenbauamt – (Herr Kolb zu Ziffer 1 - 4)
Landratsamt Esslingen – Verkehrsbehörde – (Herr Bindner)
Zwei GemeinderätInnen (zu Ziffer 1, und zu Ziffer 1 - 10)

1. Tempo 30 auf klassifizierten Ortsdurchfahrten, hier K 1208, L 1151, L 1192

Die StVO legt in § 3 Abs. 3 fest, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für Kraftfahrzeuge regelmäßig auf 50 km/h begrenzt ist. Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen können wegen ihres Widmungszwecks grundsätzlich nicht als geschwindigkeitsbeschränkte Zonen ausgewiesen oder mittels Verkehrszeichen 274 mit 30 km/h als Streckenverbot belegt werden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen im Verlauf von Ortsdurchfahrten (klassifizierte Straßen), die noch ihre Funktion für den Durchgangsverkehr haben, sind nur möglich, wenn zwingende Gründe der Verkehrssicherheit dies gebieten oder andere Voraussetzungen gem. § 45 StVO (z. B. Kurort) erfüllt oder z. B. Lärmgrenzwerte überschritten sind. Wegen der Belange des überörtlichen Durchgangsverkehrs müssen hierbei von den Straßenverkehrsbehörden strenge Maßstäbe angelegt werden. Laut Regierungspräsidium ist ein wichtiges Handlungsprinzip des Straßenverkehrsrechts weiterhin die Beseitigung von kritischen Stellen, von Unfallhäufungsstellen. Die Straßenverkehrsbehörde wird regelmäßig erst dann tätig, wenn das Verkehrsgeschehen eine negative Entwicklung genommen hat. Eine Argumentation, dass die Situation innerorts bei generell 30 km/h statt 50 km/h in jeder Hinsicht besser wird, ist straßenverkehrsrechtlich nicht zulässig. Mit einer prophylaktischen Herabsetzung der zulässigen Geschwindigkeit zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit oder der Verbesserung des Lärmschutzes würden die der Verwaltung zur Ausführung überlassenen StVO-Vorgaben unterlaufen.

Paragraph 45 Abs. 9 StVO erlaubt Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs durch Verkehrszeichen nur dort, wo dies aufgrund der besonde-

ren Umstände zwingend geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der einschlägigen Rechtsgüter erheblich übersteigt. Konkret ist somit zu prüfen, ob eine Gefahrenlage existiert, die gegenüber dem Durchschnitt anderer vergleichbarer Strecken wesentlich erhöht ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

2. Fußgängersicherung über die K 1208 bei Einmündung Karlstraße

Die Gemeinde teilt mit, dass vor allem morgens viele Schüler von der Ortsmitte (Karlstraße) her Richtung Brühlhalle/Schule die K 1208 queren und keine Sicherung vorhanden ist.

Der ausgewiesene Schulweg führt jedoch von der Karlstraße her zuerst in die K 1208 (Paulinenstraße) bis zur Fußgängerampel bei der Schule und dann über die Fußgängerampel. De facto könnte es so sein, dass sich die Schülerströme jedoch nicht diesen Weg führen lassen, auch bei Ermahnungen nicht, da der kürzere Weg eindeutig über die K 1208 bei der Einmündung Karlstraße und dann direkt zur Schule führt.

Das Straßenbauamt wird gebeten, zur Spitzenstunde die Fußgänger- und Kfz-Verkehrsströme zu erheben und die Verkehrsbehörde über das Ergebnis informieren. Laut Gemeinde ist die Spitzenstunde der Schülerquerungen zwischen 7:00 und 8:00 Uhr.

Anschließend wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Bis dahin wird empfohlen, dass die Schule bzw. die Eltern darauf hinwirken, dass die Schüler den empfohlenen Schulweg über die Lichtsignalanlage nehmen.

Als weitere Maßnahme wird empfohlen, für eine bessere Sicht auf die querenden Schüler aus Fahrtrichtung Ortsmitte die drei Büsche auf dem Grundstück der Neuapostolischen Kirche zu entfernen.

3. Gehwegüberfahrten in der K 1208 (Baltmannsweiler Straße)

Die Gemeinde teilt mit, dass es laut Anwohner in der Baltmannsweiler Straße (zwischen Geishalde und Lützelbachweg). ortseinwärts wohl immer wieder zu Gehwegüberfahrten durch Kfz komme

Für den Einbau von Pollern dürfte der Gehweg nicht breit genug sein, damit noch genügend Restgehwegbreite für Kinderwagen usw. übrigbleibt.

Es besteht die Möglichkeit (entsprechend der Lösung weiter unten in der K 1208 bei der Schule) niedere Pflastersteinnägel einzubringen – die Polizei empfiehlt mit retroreflektierenden Elementen.

4. Regelung des ruhenden Verkehrs in der K 1208 Schillerstraße (im umgebauten Bereich)

Die Gemeinde teilt mit, dass nach ihrer Ansicht bei zulässigen Parkierungen der Durchgangsverkehr nicht mehr läuft und eine Regelung des ruhenden Verkehrs erforderlich ist. Polizei und Straßenbauamt befürworten dies ebenfalls.

Es wird vereinbart, dass die Gemeinde nochmals berät, welche Beschilderung zielführend wäre (z. B. absolutes Haltverbot, eingeschränktes Haltverbot, zeit-

liche Beschränkung?). Es sollte das Mittel mit dem geringst möglichen Eingriff gewählt werden.

Anschließend wird die Gemeinde bei der Verkehrsbehörde ggf. einen Antrag stellen und einen Verkehrszeichenplan mit der beantragten Beschilderung übersenden.

5. Gefahrene Geschwindigkeiten in der Bismarckstraße

Die Gemeinde teilt mit, dass in der Bismarckstraße laut Anwohner zu schnell gefahren werde. Die Situation liegt in einer Tempo 30-Zone.

Die Gemeinde wird die gefahrenen Geschwindigkeiten erheben.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, mit baulichen Elementen die Geschwindigkeiten zu dämpfen.

Die Gemeinde wird weiterhin Richtung Ortsmitte „30“ markieren.

6. Gefahrene Geschwindigkeiten in der Weinbergstraße

Die Gemeinde teilt mit, dass in der Weinbergstraße oft zu schnell gefahren werde. Das Landratsamt überwacht laut Gemeinde bereits von Zeit zu Zeit regelmäßig die Geschwindigkeit. Verkehrsdämpfende Maßnahmen wie Einbau von baulichen Einengungen sind möglich. Die Gemeinde müsste überlegen, welche Maßnahmen sie möchte.

Das Straßenbauamt wird gebeten, gem. Ziffer 3 zur Spitzenstunde die Fußgänger- und Kfz-Verkehrsströme zu erheben und die Verkehrsbehörde über das Ergebnis informieren

V e r f ü g u n g :

Gemäß den §§ 44 und 45 StVO wird die verkehrsrechtliche Maßnahme Ziffer 5 angeordnet. Das Bürgermeisteramt Reichenbach wird beauftragt, diese Anordnung durchzuführen.

Um kurze Vollzugsmeldung wird gebeten.

gez.

Bindner

Verteiler:

1. Bürgermeisteramt Reichenbach
2. Polizeipräsidium Reutlingen
3. Amt 51 (Straßenbauamt)